

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 18 | SolarWorld AG

Information zum Klageverfahren in den USA

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren SolarWorld AG möchten wir Ihnen aktuelle Informationen übermitteln.

Veröffentlichung einer Insiderinformation

die SolarWorld AG hat am 27. Juli 2016 folgende Mitteilung veröffentlicht:

„Im Rechtsstreit zwischen dem Siliziumlieferanten Hemlock Semiconductor Corp. und der SolarWorld Industries Sachsen GmbH, einer Tochtergesellschaft der SolarWorld AG, wurde am 26.7.2016 durch Einzelrichter in einem erstinstanzlichen Urteil der Klage Hemlocks in Höhe von 585 Mio. USD zzgl. 208 Mio. USD Zinsen stattgegeben.

Gegen dieses erstinstanzliche Urteil wird die SolarWorld Industries Sachsen GmbH Rechtsmittel beim Intermediate Court of Appeals in den USA einlegen. Die SolarWorld AG rechnet in diesem Verfahren in der zweiten Instanz mit einer Dauer von rund einem Jahr.

Die SolarWorld AG geht trotz des erstinstanzlichen Urteils von einer nicht bestehenden Durchsetzbarkeit von Ansprüchen seitens Hemlock in Deutschland aus. Gegen die zugrunde liegenden Lieferverträge bestehen nach europäischem Recht kartellrechtliche Bedenken. Hemlock müsste zur Vollstreckung eines etwaigen endgültigen US-Urteils in Deutschland ein Anerkennungsverfahren nach § 722 Abs. (1) ZPO vor deutschen Gerichten initiieren. Ein solches Verfahren setzt jedoch zunächst eine rechtskräftige – d. h. letztinstanzliche – Entscheidung aus den USA voraus. Im Rahmen eines solchen Verfahrens würde ferner die Einhaltung wesentlicher Grundsätze des deutschen Rechts bei der Urteilsfindung überprüft werden. Nach gefestigter Auffassung in der Rechtsprechung gilt das EU-Kartellrecht als wesentlicher Grundsatz der deutschen Rechtsordnung. Darüber hinaus hat sich der amerikanische Einzelrichter mit der Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts ausdrücklich nicht beschäftigt und explizit darauf hingewiesen, dass dieser Aspekt im weiteren Prozessverlauf vor anderen Gerichten zu überprüfen sein wird. Daher ist die SolarWorld AG davon überzeugt, dass ein solches Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren in Deutschland nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden kann. Die Risiko einschätzung der SolarWorld AG hat sich somit nicht geändert.“

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Einschätzung der SdK

Der Rechtsstreit beruht auf Lieferverträgen über Polysilizium. Hemlock lieferte seit 2005 Polysilizium an die SolarWorld Industries Sachsen GmbH, eine 100-prozentige Tochter der SolarWorld AG. In den Boom-Jahren der Solarbranche wurden durch die Solarzellen-Hersteller mitunter langfristige Lieferverträge mit festen Preisen geschlossen. Mit dem Abschwung des Solar-Geschäfts veränderten sich die Prämissen und SolarWorld stoppte 2009 wegen des Preiseinbruchs bei Polysilizium den Bezug von Hemlock. Hemlock sieht hierin die vertraglichen Pflichten verletzt.

SolarWorld weist in seinem Konzernbericht 2015 auf Seite 76 auf die rechtlichen Risiken aus diesem Vorgang hin. Die Eintrittswahrscheinlichkeit (Probabilität) des Risikos wird als „gering“ eingeschätzt. SolarWorld verweist zur Begründung auf externe juristische Stellungnahmen, nach denen nach europäischem Recht kartellrechtliche Bedenken gegen die Wirksamkeit der zugrunde liegenden Lieferverträge bestünden, was zur Nichtigkeit der Abnahmeverpflichtungen führen würde. Darüber hinaus verfüge SolarWorld über weitere materielle Einwendungen gegen die Wirksamkeit der zugrunde liegenden Verträge. Die Auswirkung (Stärke, Fristigkeit) des Risikos werde mit „hoch, mittel- bis langfristig“ bewertet. Zur Begründung hierzu wird ausgeführt, dass für den Fall, dass US-Gerichte einen Schadensersatzanspruch rechtskräftig anerkennen würden, „dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Liquiditätslage der Gesellschaft bis hin zur Bestandsgefährdung“ hätte.

Die SdK teilt diese Einschätzung. Nach Angaben der Mitteilung droht eine Beanspruchung in Höhe von insgesamt 793 Mio. USD. Der SolarWorld-Konzern gibt aber per 31. Dezember 2015, in seinem Konzernabschluss 2015, Seite 115, lediglich flüssige Mittel in Höhe von 189 Mio. EUR an.

Gegenwärtig liegt aber ein rechtskräftiges Urteil noch nicht vor. Auch hat SolarWorld angekündigt Rechtsmittel einzulegen. Eine kurzfristige Vollstreckung droht daher nach Auffassung der SdK bereits aus diesen Gründen nicht. Inwieweit tatsächlich kartellrechtliche Bedenken einer Vollstreckung eines – rechtskräftigen – Urteils entgegenstehen, kann die SdK nicht einschätzen.

Zahlreiche Konkurrenten von SolarWorld hatten ähnliche Rechtsstreitigkeiten im Wege von Vergleichen gelöst. Auch SolarWorld selbst hatte mit anderen Lieferanten von Polysilizium bereits Vergleich geschlossen. Wirtschaftlich gesehen ist es aus unserer Sicht auch in diesem Fall angebracht, eine vergleichsweise Einigung zu finden. Sollte SolarWorld höchstrichterlich unterliegen, würde dies wirtschaftlich gesehen unserer Einschätzung nach für Hemlock keinerlei direkte Vorteile bieten, da die Vermögenswerte der SolarWorld den Gläubigern, u. a. den Anleihehabern, im Falle einer Insolvenz der SolarWorld AG als Sicherheiten dienen würden.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, den 29. Juli 2016
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Aktien und Anleihen der SolarWorld AG.